

BUNDESGERICHTSHOF

IX 28 194/70

B E S C H L U S S

in der Entschädigungsansache

Aron P. [REDACTED],
[REDACTED]-S. [REDACTED] A. [REDACTED] Nr. [REDACTED],

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED], [REDACTED]
Israel -

gegen

Freistaat B a y e r n ,
vertreten durch die Bezirksfinanzdirektion München,
München 22, Alexandrastraße 3,

Beklagter und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 19. Dezember 1972 durch den Vorsitzenden Richter Nol und die Richter Büstenberg, von der Mühlen, Dr. Thum und Portmann beschlossen:

Die sofortige Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 19. Zivilsenats des Oberlandesgerichts München vom 18. September 1969 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

13/11/73

13da

- 3 -

reicht werden, auch wenn sie damit begründet werden, daß nicht die gesamten Ergebnisse der Verhandlung berücksichtigt werden seien.

Die Beschwerde meint ferner, daß die Vermutung des § 20 Abs. 2, § 15 Abs. 2 EEG habe angewendet werden müssen. Das trifft für das psychische Leiden nicht zu, weil nicht festgestellt ist, daß es innerhalb der Zeit, für die die Vermutung eingreifen könnte, aufgetreten ist. Allerdings streitet die Vermutung zugunsten des Klägers, wenn noch in der Zeit, in der er Zwangsarbeit unter haftähnlichen Bedingungen leisten mußte, oder innerhalb von acht Monaten danach Gesundheitsschäden bei ihm aufgetreten waren. Dagegen kommt die Zeit der Kriegsgefangenschaft in Rußland, bei der die Voraussetzungen des § 43 Abs. 1 Satz 2 EEG nicht vorliegen, nicht als Freiheitsentziehung im Sinne des § 20 Abs. 2, § 15 Abs. 2 EEG in Betracht; sie bildet deshalb keine Grundlage für die Vermutung (BOW RzW 1966, 399 Nr. 5). Es ist jedoch kein Zulassungsgrund, wenn das Berufungsgericht nicht darauf eingegangen ist, ob der Kläger auf Grund von Körperschäden und Leiden, die während der Zeit der Zwangsarbeit oder im Anschluß daran aufgetreten waren, Entschädigung zu beanspruchen hatte.

Da das psychische Leiden erst für die Zeit seit 1960 festgestellt ist, können insoweit die Grundsätze, die in der Rechtsprechung des Senats für die Fortwirkung der Vermutung bei im Kern gleichem Erscheinungsbild und für die Voraussetzungen der Annahme eines Ursachenaustausches entwickelt worden sind, nicht angewendet werden; von dieser Rechtsprechung ist das Berufungsgericht auch nicht abgewichen. Da es nicht nur die wesentliche Mitverursachung des psychischen Leidens durch die Verfolgung verneint, sondern



LS1a

- 4 -

an anderer Stelle sogar einen ursächlichen Zusammenhang zwischen der Verfolgung und dem Leiden als nicht wahrscheinlich bezeichnet hat, kommt ein Gesundheitsschadensanspruch weder nach § 4 der 2. DV-BEG noch nach anderen Vorschriften in Betracht. Das Berufungsgericht hat außerdem eine verfolgungsbedingte frühere Auslösung der als Anlageliden gekennzeichneten psychischen Erkrankung weder als voll bewiesen noch auch als wahrscheinlich bezeichnet. Ein gesetzlicher Grund, die Revision zuzulassen, besteht in dieser Zusammenhang ebenfalls nicht.

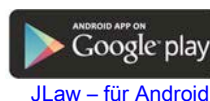
Da auch im übrigen die nach § 219 Abs. 2 BEG für die Zulassung der Revision erforderlichen Voraussetzungen nicht vorliegen, ist die sofortige Beschwerde des Klägers zurückzuweisen.

Kai

Müstenberg



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS